



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr:</b> 24/Jahrgang 2013	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	15.08.2013
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

## Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Nicole Menzel, Kaiserstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 50-34.757/10 D, am 04.07.2013 erlassene Bußgeldbescheid kann nicht zugestellt werden, da die Betroffene dort nicht postalisch zu erreichen ist.

Der Bußgeldbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von der betroffenen beim Sozialamt (Bußgeldstelle Pflegeversicherung) Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1, Zimmer 25, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.08.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

S p i l l e r

### Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Robert Kuhl, zuletzt wohnhaft gewesen in Gathestraße 50, 45475 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 21.11.2012 (Aktenzeichen: 50-741/87912/44) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Straße 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Nevries, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.08.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

D r . N e u b a u e r

### Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- / Rückforderungsbescheides

Der an Shamal Khaled Hassan, zuletzt wohnhaft gewesen in Gartenstraße 29, 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 22.07.2013 (Aktenzeichen: 50-741/99043/91) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Straße 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Nevries, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.08.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

D r . N e u b a u e r

Öffentliche Zustellung eines  
Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Silke Birkner, zuletzt wohnhaft gewesen in Walkmühlenstraße 46, 45470 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 05.08.2013 (Aktenzeichen: 50-741/89565/80) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rücknahme- / Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Straße 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Nevries, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.08.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

D r . N e u b a u e r

Öffentliche Zustellung eines  
Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an David Ayadi, zuletzt wohnhaft gewesen in 45478 Mülheim an der Ruhr, Duisburger Str. 194, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 02.08.2013 (Aktenzeichen: 50711/92572/09) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- / Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Straße 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Windl, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.08.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

N a l e s

Öffentliche Zustellung eines  
Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Mouhamed Ayari, zuletzt wohnhaft gewesen in 45468 Mülheim an der Ruhr, Hans-Böckler-Platz 7, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 07.08.2013 (Aktenzeichen: 50-711/87883/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- / Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, Zimmer 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.08.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung eines  
Rückforderungsbescheides

Der an Sascha Hoffmann, zuletzt wohnhaft gewesen in 45476 Mülheim an der Ruhr, Feldstr. 5, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 08.08.2013 (Aktenzeichen: 50711/94775/09) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. §§ 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Kaiser-Wilhelm-Str. 27 in 45476 Mülheim an der Ruhr, Frau Redmann, Zimmer 4, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.08.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

N a l e s

Öffentliche Zustellung eines  
Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Sadik Avci, zuletzt wohnhaft gewesen in Hamborner Altmarkt 9, 47166 Duisburg, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 26.07.2013 (Aktenzeichen: 50-711/83271/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann (Zimmer 201), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.07.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuer- und  
Zinsbescheiden

Der Gewerbesteuer- und Zinsbescheid für das Veranlagungsjahr 2009 vom 04.01.2013, der Gewerbesteuervorauszahlungsbescheid für 2013 vom 11.01.2013 sowie der Gewerbesteuer- und Zinsbescheid 2007 und der Gewerbesteuervorauszahlungsbescheid für 2012 – 2013, alle vom 17.01.2013, alle mit dem Aktenzeichen 20-30/2146578000008 und 7801001465773 für die Firma Sperenza GmbH, zuletzt ansässig Ostwall 166 – 168, 47798 Krefeld, kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Diese können von der Betroffenen beim Zentralen Finanzmanagement, Abteilung Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.92, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.07.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines  
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2011 vom 05.07.2013 mit dem Aktenzeichen 20-30/2145056000003 für die Firma Sünme Gastronomie UG (haftungsbeschränkt) GmbH, zuletzt ansässig Walzenstr. 6, 47053 Duisburg, kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Diese können von der Betroffenen beim Amt 24/Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.92, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.08.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F r e y e r

**Bekanntmachung**

**Ergänzung der amtlichen Lagebezeichnung**

für das Grundstück:

Gemarkung: Speldorf, Flur: 10,  
Flurstück(e): 348, 415, 444, 445

**Alte Bezeichnung**

Weseler Straße 85

**Neue Bezeichnung**

Weseler Straße 85,  
85a

Mülheim an der Ruhr, den 07.08.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

M a r k h o f f

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22.09.2013**  
**im Wahlkreis 118 Mülheim – Essen I**

- Wahlbenachrichtigung, Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sowie Erteilung von Wahlscheinen mit Briefwahlverfahren –

**I. Benachrichtigung der Wahlberechtigten**

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **01.09.2013** eine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

**II. Einsicht in das Wählerverzeichnis**

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl 2013 wird in der Zeit vom **02.09.2013 bis 06.09.2013** und zwar am

Montag, dem 02.09.2013, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Dienstag, dem 03.09.2013, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Mittwoch, dem 04.09.2013, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Donnerstag, dem 05.09.2013, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und  
Freitag, dem 06.09.2013, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Rats- und Rechtsamt, Rathaus (Gebäudeteil B), Eingang am Rathausmarkt, 1. Etage, Zimmer B.111, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs.

5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle Personen eingetragen, bei denen am **18. August 2013** (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

### **III. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis**

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während des Einsichtszeitraumes, spätestens bis zum **06.09.2013**, 16.00 Uhr, beim Rats- und Rechtsamt, Rathaus (Gebäudeteil B), Eingang am Rathausmarkt, 1. Etage, Zimmer B.111, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

### **IV. Ausstellung von Wahlscheinen**

Inhaber von Wahlscheinen können an der Bundestagswahl im Wahlkreis 118 Mülheim – Essen I durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

1. Wahlscheine für die Bundestagswahl erhalten auf Antrag
  - 1.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
    - a) wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,
    - b) wenn sie ihre Wohnung ab dem **19.08.2013** in einen anderen Wahlbezirk
      - innerhalb der Stadt Mülheim an der Ruhr
      - außerhalb der Stadt Mülheim an der Ruhr, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegen,
    - c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder eines sonstigen körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

- 1.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **01.09.2013**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **06.09.2013**) versäumt haben,
  - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
  - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20.09.2013, 18.00 Uhr**, beim Rats- und Rechtsamt (per E-Mail, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form) beantragt werden. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein entsprechender Wahlscheinantrag aufgedruckt.

Eine telefonische Antragstellung ist dagegen **nicht** zulässig.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein **nicht** zugegangen ist, kann ihnen **bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den oben angegebenen Gründen (Pkt. 1.2 Buchstaben a und b) den Antrag auf Erteilung der Wahlscheine noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

## **V. Briefwahl**

Wer einen Wahlschein beantragt erhält von Amts wegen für die Bundestagswahl zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Kreiswahlleiterin versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen an eine(n) andere(n) als den/die Wahlberechtigte(n) nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Ein(e) Bevollmächtigte(r) darf jedoch nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Eine entsprechende Erklärung wird von der/dem Bevollmächtigten eingeholt.

Der/Die Briefwähler(in) muss dafür Sorge tragen, dass der hellrote Wahlbrief (mit Wahlschein und Stimmzettel –im blauen Stimmzettelumschlag-) spätestens bis zum **22.09.2013**, 18.00 Uhr, bei der Kreiswahlleiterin eintrifft.

Wahlbriefe können demnach **am Wahltag** noch bis 17.00 Uhr beim Rats- und Rechtsamt, Rathaus (Gebäudeteil B), Eingang am Rathausmarkt, 1. Etage, Zimmer B.111 oder von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Foyer der Volkshochschule, Bergstr. 1-3, abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Die Deutsche Post AG kann nur die Wahlbriefe zustellen, die rechtzeitig in die Postbriefkästen eingeworfen wurden. Hierbei sind unbedingt die Leerungszeiten zu beachten.

Nähere Hinweise darüber, wie die Wählerin oder der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt wird, zu entnehmen.

Mülheim an der Ruhr, den 05.08.2013

Die Oberbürgermeisterin

M ü h l e n f e l d

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zu der Vertretung im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr**  
**- Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -**

Anlässlich des Todes von Herrn Stadtverordneten Rolf Biermann ist das Mandat für den Rat der Stadt neu zu besetzen.

Als Wahlleiterin für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge im Rat der Stadt festgestellt.

Nach dem von der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands eingereichten Reservelistenwahlvorschlag für die Kommunalwahlen am 30.08.2009 ist Herr Oliver Schultiz, Kohlenkamp 8, 45468 Mülheim an der Ruhr, (Reservelistenplatz 14), als Nachfolger für Herrn Biermann zum Stadtverordneten im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr gewählt.

Herr Schultiz hat seine Wahl durch Erklärung am 27.07.2013 angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i.V.m. § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Mülheim an der Ruhr, 06.08.2013

Die Oberbürgermeisterin  
und Wahlleiterin  
I. A.

D ö b b e

## B e k a n n t m a c h u n g

### Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Friedhofstraße/Hundsbuschstraße – M23“

vom 23.07.2013

#### **I**

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.06.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Friedhofstraße / Hundsbuschstraße - M 23“; der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan gekennzeichnet.

Das Verfahren soll nach den Vorschriften des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Daher ist im Rahmen des Bebauungsplanes kein förmlicher Umweltbericht erforderlich. Betroffene Umweltbelange werden selbstverständlich in das Verfahren eingestellt.

Der Planungsausschuss beschließt die Aufhebung des Auslegungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Friedhofstraße/Heerstraße – M 8“ vom 30.06.1983 für den Bereich des Bebauungsplanes „Friedhofstraße / Hundsbuschstraße - M 23“.

Der Planungsausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Friedhofstraße / Hundsbuschstraße - M 23“ städtebauliche Festsetzungen durch den Fluchtlinienplan „Fluchtlinienplan Saarner Straße“, förmlich festgestellt am 22.10.1955, und den Fluchtlinienplan „Fluchtlinienplan verlängerte Heerstraße“, förmlich festgestellt am 23.05.1952

bestehen. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Friedhofstraße / Hundsbuschstraße - M 23“ sollen diese Festsetzungen aufgehoben werden, soweit sie durch den Geltungsbereich erfasst sind. Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Bebauungsplanentwurf dem Planungsausschuss zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des vorgesehenen Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

## II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes wird unter Darlegung der Planungsziele gleichzeitig veröffentlicht.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 23.07.2013

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

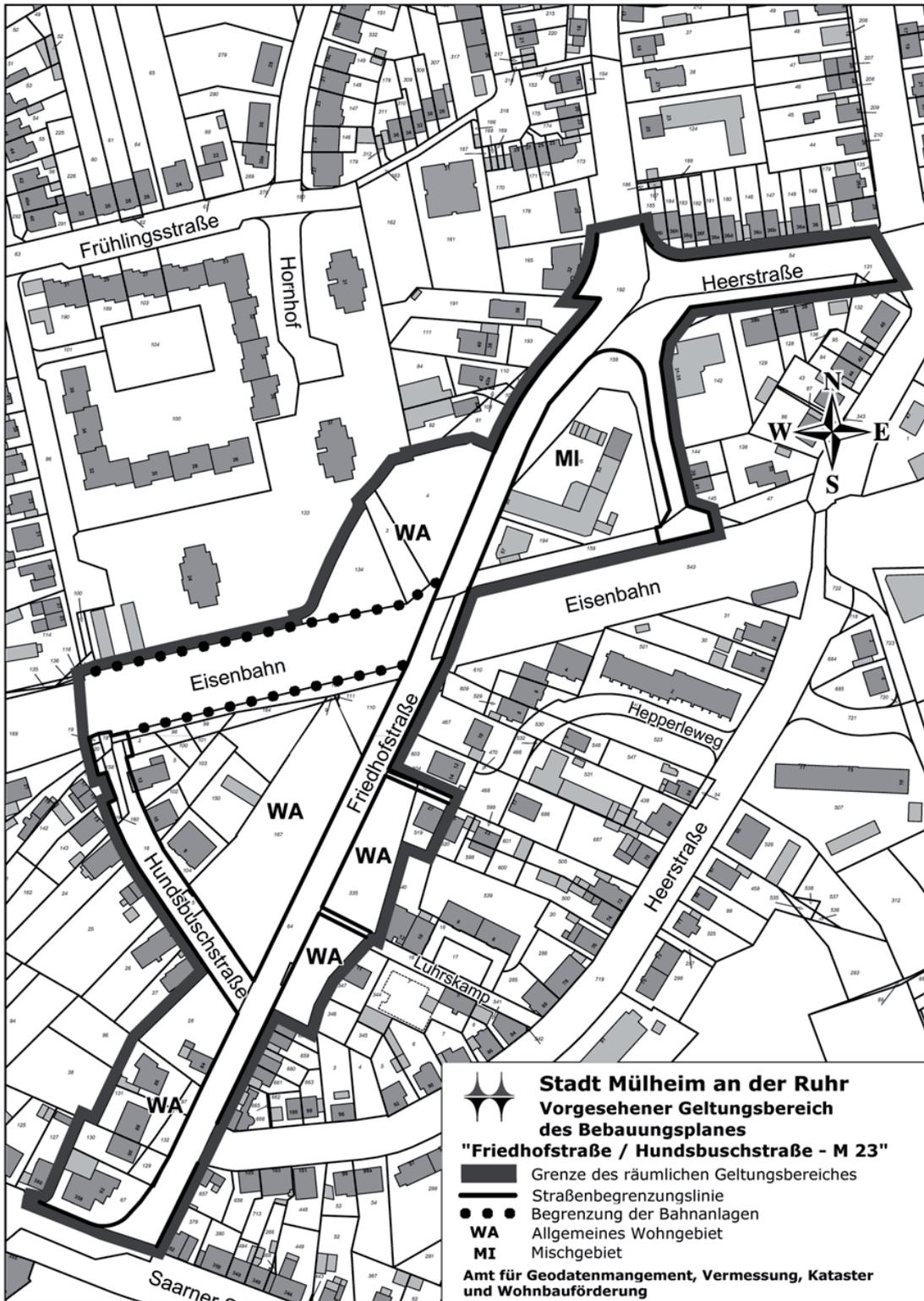
## **Bekanntmachung**

### Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan „Friedhofstraße/Hundsbuschstraße M 23“

#### **I**

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.06.2013 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bebauungsplan „Friedhofstraße/Hundsbuschstraße – M 23“ folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

Nachverdichtung im Innenbereich zur Bedarfsdeckung von Eigentumsmaßnahmen. Weiterhin soll der anstehende Ausbau der Friedhofstraße planungsrechtlich gesichert werden.



Stand: Juli 2013

## II

### Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 16.08.2013 bis 13.09.2013 einschließlich** im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung ausgehängt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit stehen

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Dienstkräfte des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage – linke Flurseite, zur Verfügung

Bis zum Ende der Frist können Einzelgespräche geführt und etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgetragen werden.

Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

Schriftliche Äußerungen können bis zum Ende des für die Anhörung festgelegten Zeitraumes an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet werden.

Nähere Einzelheiten zur Planung können ab dem 16.08.2013 auch im Internet unter [www.muelheim-ruhr.de](http://www.muelheim-ruhr.de) abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.07.2013

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

### **III**

#### **Einladung zur Öffentlichkeitsversammlung**

Der Planungsausschuss hat beschlossen, die Anhörung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Öffentlichkeitsversammlung durchzuführen.

Diese Öffentlichkeitsversammlung findet am Donnerstag, den 29.08.2013, ab 19 Uhr im Gemeindesaal der Evangelischen Kirchengemeinde Speldorf, Duisburger Straße 276, 45478 Mülheim an der Ruhr, statt,

Hierzu lade ich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein.

In dieser Öffentlichkeitsversammlung werden von der Verwaltung die Planungsziele erläutert, sowie Fragen beantwortet und Äußerungen der Öffentlichkeit entgegen genommen.

Mülheim an der Ruhr, den 01.08.2013

Der Bezirksbürgermeister der Bezirksvertretung 3

G e r h a r d A l l z e i t

## **Bekanntmachung**

### **Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW zum Bebauungsplan**

#### **„Düsseldorfer Straße/Alte Straße – Y 8“**

##### **I**

Der Bebauungsplan „Düsseldorfer Straße/Alte Straße – Y 8“ wurde vom Rat der Stadt am 14.04.2011 als Satzung beschlossen und im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 13.05.2011 ortsüblich bekanntgemacht. Im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens hat das Oberverwaltungsgericht NRW unter dem Aktenzeichen 10 D 39/11.NE das Urteil am 26.04.2013 verkündet und den Bebauungsplan für unwirksam erklärt.

Die Entscheidungsformel lautet:

„Der Bebauungsplan Düsseldorfer Straße/Alte Straße – Y 8 der Stadt Mülheim an der Ruhr ist unwirksam.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Die Antragsgegnerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 von Hundert des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Antragstellerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 von Hundert des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision ist nicht zugelassen.“

##### **II**

Der bisherige Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

##### **III**

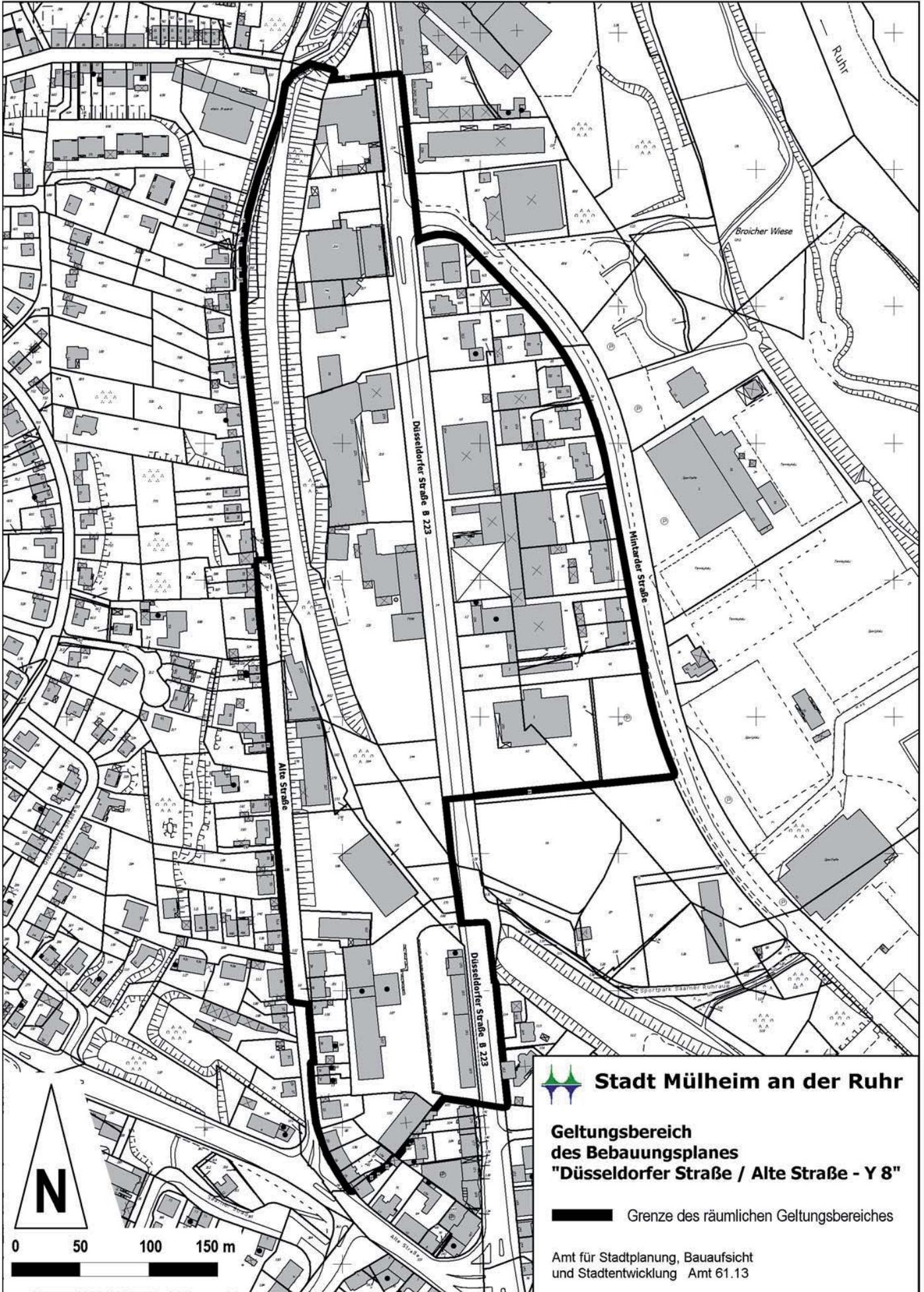
#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Entscheidungsformel des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 26.04.2013 wird hiermit gemäß § 47 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. IS. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2013 (BGBl. IS. 1388) öffentlich bekannt gemacht.

Mülheim an der Ruhr, den 30.07.2013

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



 **Stadt Mülheim an der Ruhr**

**Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes  
"Düsseldorfer Straße / Alte Straße - Y 8"**

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht  
und Stadtentwicklung Amt 61.13

Stand: November 2010

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan „Tilsiter Straße / Haustadtsfeld – G 14“**

vom 07.08.2013

#### **I**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.07.2013 den Bebauungsplan „Tilsiter Straße / Haustadtsfeld – G 14“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes „Tilsiter Straße / Haustadtsfeld – G 14“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

#### **II**

Der Bebauungsplanbereich liegt im Osten des Stadtgebietes, in der Gemarkung Holthausen. Das Gebiet wird von der Tilsiter Straße und dem Oppspring begrenzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

#### **III**

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig treten die im Bereich des Bebauungsplanes entgegenstehenden Festsetzungen durch den Fluchtlinienplan „Tilsiter Straße/Königsberger Straße/Danziger Straße/Holthausener Höfe/Memelstraße“, förmlich festgestellt am 27.01.1954, dessen Aufhebung der Rat der Stadt am 11.07.2013 als Satzung beschlossen hat, außer Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

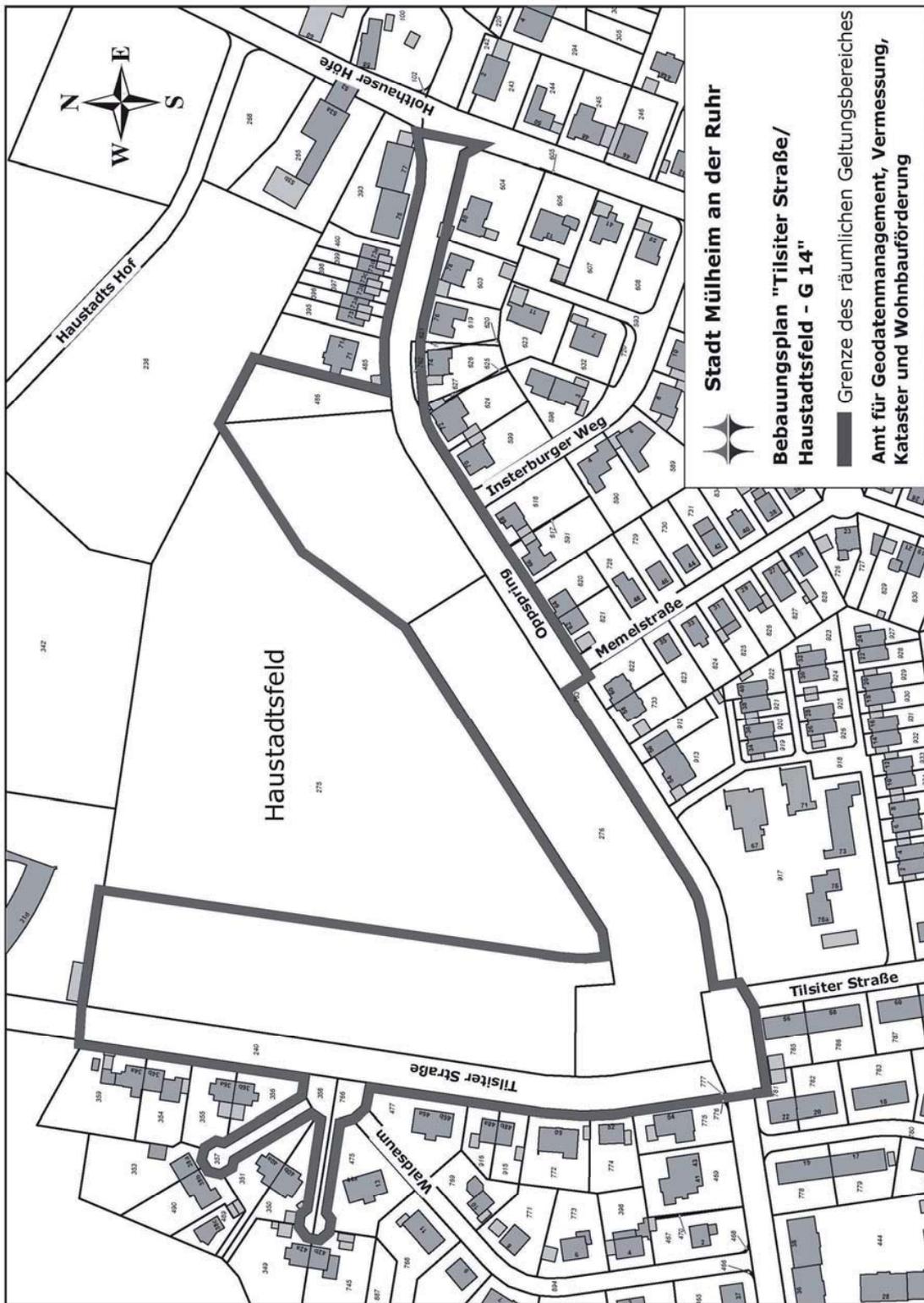
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 07.08.2013

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



Stand: Juli 2013

## I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Nicole Menzel)	268
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Robert Kuhl)	268
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Shamal Khaled Hassan)	268
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Silke Birkner)	269
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (David Ayadi)	269
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Mouhamed Ayri)	269
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Sascha Hoffmann)	269
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Sadik Avci, Duisburg)	270
Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuer- und Zinsbescheiden (Fa. Sperenza GmbH, Krefeld)	270
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Fa. Sünme Gastronomie UG GmbH, Duisburg)	270
Bekanntmachung: Ergänzung der amtlichen Lagebezeichnung (Weseler Straße 85, 85 a)	270
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22.09.2013 im Wahlkreis 118 Mülheim – Essen I - Wahlbenachrichtigung, Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sowie Erteilung von Wahlscheinen mit Briefwahlverfahren -	271
Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr - Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	275
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Friedhofstraße/Hundsbuschstraße – M23" vom 23.07.2013	276
Bekanntmachung: Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW zum Bebauungsplan "Düsseldorfer Straße/Alte Straße – Y 8"	282
Bekanntmachung: Bebauungsplan "Tilsiter Straße/Haustadtsfeld – G 14" vom 07.08.2013	284